

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Ansbach



Fassung vom 27.03.2014

## 1) Grundlagen

- a) Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ansbach (ACK in Ansbach) vertretenen Kirchen- und Pfarrgemeinden und christlichen Gemeinschaften wissen sich dem Gebet des Herrn verpflichtet:  
  
**„Aber ich bitte nicht nur für diese hier, sondern auch für alle, die durch ihr Wort an Dich glauben. Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, -in mir bist, und ich in dir bin-, sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.“  
(Joh 17,20+21)**
- b) Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland. Durch Gemeinschaft, Gebet, Dienst und Zeugnis wollen sie erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
- c) Durch die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ansbach wird die Selbstständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste nicht berührt.
- d) Die Mitglieder wissen um die Bedeutung gegenseitiger Bereicherung im ökumenischen Miteinander und erkennen einander als Geschwister an. Sie wissen sich eins in der gemeinsamen missionarischen Verantwortung und verpflichten sich zu gemeinsamem Zeugnis in Wort und Tat, wo immer dies möglich ist.
- e) Sie verzichten auf die gezielte Abwerbung von Mitgliedern anderer Kirchen.

## 2) Ziele und Aufgaben

- a) Ziele der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ansbach ist, das ökumenische Miteinander in der Stadt zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:
  - i) gemeinsames Gebet
  - ii) Feiern von gemeinsamen Gottesdiensten,
  - iii) ein gemeinsames spirituelles Angebot
  - iv) Förderung des theologischen Gesprächs untereinander
  - v) Information über Anliegen in den Gemeinden, besonders über solche, die das ökumenische Miteinander betreffen
  - vi) das Wahrnehmen und Entdecken unserer verschiedenen Traditionen
  - vii) gemeinsame Aktionen und Stellungnahmen
  - viii) gegenseitige Unterstützung
- b) Die ACK tritt ein für gemeinsame Anliegen der Mitgliedskirchen und -Gemeinschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik.
- c) Initiativen und Gottesdienste einzelner Gemeinden oder Gemeinschaften oder von anderen Gruppen werden auf deren Wunsch von der ACK im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, sofern sie ökumenische Relevanz haben und mit den Zielen der ACK vereinbar sind.

- d) Die AcK bietet für alle ihr bekanntgemachten ökumenischen Veranstaltungen in der Stadt eine Plattform an, mit deren Hilfe zeitliche oder inhaltliche Überschneidungen frühzeitig erkennbar sind.
- e) Die AcK verfügt über keine eigenen Einnahmequellen. Der Vorstand klärt im Bedarfsfall, wie entstehende Kosten auf die beteiligten Gemeinschaften und Gemeinden umgelegt werden können.

### **3) Zugehörigkeit**

- a) Mitglied der AcK Ansbach können Kirchen und christliche Gemeinschaften und - innerhalb der Kirchen und christlichen Gemeinschaften - jede selbständige Gemeinde oder Gemeinschaft mit Sitz im Stadtgebiet von Ansbach werden, sofern sie die oben genannten Grundlagen anerkennen.
- b) Kirchen oder christliche Gemeinschaften können als Gäste mit beratender Stimme aufgenommen werden, wenn es keine Gegenstimme gibt.
- c) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ansbach sind derzeit:
  - i) die alt-katholische Kirche
  - ii) die evangelisch-lutherische Kirche
  - iii) die evangelisch-methodistische Kirche
  - iv) die römisch-katholische Kirche
  - v) die rumänisch orthodoxe Kirche
  - vi) die freie evangelische Gemeinde

### **4) Organe der AcK Ansbach, Zusammensetzung und Aufgaben**

#### **a) Die Organe sind:**

die Delegiertenversammlung  
der Vorstand

#### **b) Delegiertenversammlung**

- i) Zusammensetzung
  - (1) In die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ansbach kann jede der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinden, der römisch - katholischen Pfarrgemeinden der Stadt Ansbach sowie die evangelisch - methodistische Gemeinde Ansbachs, die alt - katholische Gemeinde, die rumänisch orthodoxe Gemeinde und die freie evangelische Gemeinde:
    - \* je einen hauptamtlichen Vertreter bzw. eine Vertreterin
    - \* sowie je einen ehrenamtlichen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Pfarrgemeinde entsenden.
 Diese beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen sind stimmberechtigt.
  - (2) Sie werden von den zuständigen Gremien ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft berufen.  
Nach spätestens 3 Jahren sollen die Gemeinden oder Gemeinschaften die Berufung prüfen und gegenüber dem Vorstand der AcK bestätigen.
  - (3) Zusätzlich haben der Dekan / die Dekanin der evang.- luth. und der Regionaldekan der röm. - kath. Kirche Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

- (4) Neben den Vertretern / Vertreterinnen können alle hauptamtlichen Seelsorger / Seelsorgerinnen an der Delegiertenversammlung als Gäste beratend aber ohne Stimmrecht teilnehmen.  
Dies gilt auch für je einen/eine Ehrenamtliche/n aus den Leitungsgremien der Gemeinden oder Gemeinschaften.
  - (5) Der Vorstand kann Einzelpersonen in die Delegiertenversammlung berufen, wenn er wichtige Gründe für deren Mitarbeit sieht. Die Berufung ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Berufenen haben danach Sitz und Stimme.
- ii) Aufgaben der Delegiertenversammlung
- (1) Gegenseitige Information über interessante Aktionen und Ereignisse in den Gemeinden
  - (2) Anregungen zu gemeinsamen Aktionen und Stellungnahmen
  - (3) Vorgaben von Rahmenbedingungen zur Finanzierung und zur Verwendung der Mittel.
  - (4) Auseinandersetzung mit relevanten Themen
  - (5) Initiieren von Projektgruppen
  - (6) Auf Empfehlung des Vorstandes Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder von neuen Kirchen oder Gemeinschaften mit Gaststatus (im Sinne von 3 a und b).
- iii) Zusammentreten
- (1) Die Delegiertenversammlung muss einmal jährlich stattfinden.
  - (2) Die Versammlung tritt nach einer schriftlichen Einladung durch den Vorstand zusammen.  
Die Einladung geht bis 3 Wochen vor Beginn an alle Stimmberechtigten und an benannte Vertreter von Gemeinden oder Gemeinschaften mit Gaststatus.  
Andere, nicht stimmberechtigte Vertreter werden von den stimmberechtigten Delegierten ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft informiert und eingeladen.  
Sofern stimmberechtigte Mitglieder dem zugestimmt haben, genügt eine E-Mail zur Einhaltung der Schriftform.
  - (3) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Versammlungen einberufen.
  - (4) Jeweils 1/3 aller Stimmberechtigten oder 1/3 der stimmberechtigten Ehrenamtlichen oder 1/3 der stimmberechtigten Hauptamtlichen können eine außerplanmäßige Sitzung verlangen, die der Vorstand einberufen muss.
- iv) Beschlussfähigkeit
- (1) Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden. Bei fehlender Einmütigkeit genügt die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.  
Gegenüber den vertretenen Gemeinden und Gemeinschaften haben die Beschlüsse den Charakter von Empfehlungen.
  - (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
  - (3) Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder von neuen Kirchen oder Gemeinschaften mit Gaststatus ist Einstimmigkeit aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Der Vorschlag zur Aufnahme ist

zwingend ein besonderer Punkt der Tagesordnung und muss mit der Einladung zur Delegiertenversammlung verteilt werden

- (4) Der leitende Pfarrer/ die leitende Pfarrerin bzw. der Leiter der Gemeinden bzw. Gemeinschaften melden dem Vorstand ihre stimmberechtigten Delegierten. Änderungen bei den Delegierten oder deren Adresse teilen sie dem Vorstand zeitnah mit.  
Machen eine Gemeinde oder Gemeinschaft von Ihrem Recht der Delegiertenbenennung nicht oder nur teilweise Gebrauch, dann ruht das entsprechende Stimmrecht bis eine gültige Neumeldung erfolgt ist.  
Das Stimmrecht einer Gemeinde oder Gemeinschaft ruht, wenn bei zwei aufeinander folgenden Versammlungen das stimmberechtigte Mitglied unentschuldig fehlt.

### **c) Der Vorstand**

- i) Jede der in der AcK vertretenen Mitgliedskirchen bzw. der Mitgliedsgemeinschaften, nicht jedoch Gemeinschaften mit Gaststatus, entsendet eine Person für 3 Jahre in den Vorstand.  
Die Entsendung regeln die Mitgliedskirchen intern.  
Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ Stellvertreterin.
- ii) Der Vorstand nimmt zwischen den Delegiertenversammlungen alle Aufgaben und Interessen der AcK Ansbach wahr.
- iii) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- (1) die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Delegiertenversammlungen.
  - (2) die Protokollführung bei den Sitzungen.
  - (3) Klärung der Zulässigkeit und Vorbereitung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und Gästen.  
Vorbereitung und Vorlage zur Abstimmung über die damit verbundene Ergänzung der Satzung.
  - (4) die Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel entsprechend den Vorgaben aus der Delegiertenversammlung.
  - (5) Vorbereitung und Planung von gemeinsamen Veranstaltungen und Stellungnahmen entsprechend den Aufträgen aus der Delegiertenversammlung.

### **5) Änderungen, Inkrafttreten**

- a) Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung der AcK Ansbach nach den Vorgaben der alten Satzung von 2003 sowie nach Zustimmung durch den ökumenischen Stadtkonvent unmittelbar in Kraft.
- b) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung.
- c) Diese Satzung wurde beschlossen in der AcK Delegiertenversammlung am 27. März 2014 und im ökumenischen Stadtkonvent am 29.01.2014.
- d) Sie wurde ergänzt um die neuen Mitglieder, aufgenommen während der Delegiertenversammlung am 26.10.2017.